

Beitragsreglement

1. Mitgliederbeitrag

- Der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 420.-.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag für Solidaritätsmitglieder beträgt CHF 210.-.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag für Nachwuchsmitglieder beträgt CHF 75.-.
- Der jährliche Administrativbeitrag für ausserordentliche Mitglieder beträgt CHF 210.-.

Neue Aktivmitglieder bezahlen im ersten Jahr der Mitgliedschaft einen reduzierten Beitrag von CHF 210.-. Bei Eintritt wird eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 50.- erhoben.

2. Beitragsreduktionen

Beitragsreduktionen sind nicht kumulierbar. Die Anträge auf Beitragsreduktionen werden jeweils an der folgenden Vorstandssitzung behandelt.

2.1 Automatische Beitragsreduktionen

- Mitglieder, welche das 60. Altersjahr oder das AHV-Alter erreicht haben und dem Verband seit mindestens 10 Jahren angehören, werden grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Sie können aber weiterhin einen Jahresbeitrag in gewünschter Höhe entrichten.
- Bei einer Paarmitgliedschaft, bei der beide SSFV Mitglieder sind und im gleichen Haushalt leben, wird beiden Partnern je ein Viertel des jährlichen Mitgliederbeitrags erlassen.
- Bei Mutterschaft bzw. Vaterschaft von Mitgliedern, die dem SSFV 2 Jahre oder länger angehören, wird der Mitgliederbeitrag für ein Jahr erlassen. Sind sowohl Mutter als auch Vater SSFV-Mitglied, wird jedem Elternteil je die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrags erlassen.
- Bei Doppelmitgliedschaften in mehreren Verbänden reduziert sich der jährliche Mitgliederbeitrag gemäss gegenseitig unterzeichneten Abkommen wie folgt:
 - syndicom CHF 240.-
 - Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM CHF 240.-
 - Swiss Cinematographer's Society S.C.S. CHF 370.-
 - Vereinigung professioneller SprecherInnen VPS CHF 370.-

2.2 Beitragsreduktionen auf Antrag

- Mitglieder, die eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren, können eine Beitragsreduktion um die Hälfte der Jahresmitgliedschaft beantragen.
- Mitglieder in Notlagen (beispielsweise unverschuldete, andauernde finanzielle Schwierigkeiten insbesondere durch Unfall oder Krankheit) können die Reduktion des Jahresbeitrages beantragen. Die Reduktion beträgt in der Regel die Hälfte des Jahresbeitrages und kann einem Mitglied für maximal fünf Jahre gewährt werden. Diese fünf Jahre müssen nicht aufeinander folgen.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung vom 4. Juni 2005 erstmals genehmigt und ist rückwirkend auf 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Geändert durch die Generalversammlung vom 4. Juni 2005, 26. April 2008, 4. April 2009, 16. April 2011, 11. April 2015, 30. April 2016 und 28. April 2018.